

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Gesetz-Entwurf. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910-1914
und deren Deckungsmittel betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

II.

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1910—1914 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags festgesetzt und zwar:

die ordentlichen Ausgaben auf jährlich	2 713 365 M.
die außerordentlichen Ausgaben auf jährlich	50 000 „

§ 2.

Zur Deckung des ordentlichen Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahme der Regiekasse, veranschlagt zu	193 196 M.
2. Die Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal, veranschlagt zu	32 000 „
3. Der jeweilige Reinertrag der Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu	844 000 „
4. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds, welche für die Dauer des Voranschlags auf folgende Beträge festgesetzt werden:	
a. Vom Unterländer Kirchenfonds	100 000 M.
b. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000 „
c. Von der Stiftschaffnei Lahr	5 000 „
d. Vom Allgemeinen Hilfsfonds	32 500 „
e. Vom Altbadischen Kirchenfonds	9 500 „
f. Vom Evangelischen Pfarrhilfsfonds	27 000 „
g. Vom Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen	13 000 „
	190 000 „
5. Die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse, veranschlagt zu	20 000 „
6. Der aus der Großherzoglichen Staatskasse direkt an die Pfarrer zur Auszahlung kommende Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer mit	300 000 „
Zusammen	1 579 196 M.

VII.

Das weitere Erfordernis mit 1 134 169 *M*
 ist durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz vom 12. November 1906 und dem Nachtragsgesetz
 vom 15. August 1908 aufzubringen, und zwar sind zu erheben:

Von 100 *M* Vermögenssteueranschlag $1\frac{1}{4}$ Pfennig,

„ 100 „ Einkommensteueranschlag 30 „ .

Der hiernach etwa noch ungedeckt bleibende Restbetrag ist den Überschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

§ 3.

Die außerordentlichen Ausgaben sowie etwaige Unzulänglichkeiten der Geistlichen Witwenkasse sind, soweit
 nicht die ordentlichen Einnahmen für dieselben Deckung bieten, aus den vorhandenen Überschüssen früherer Jahre
 zu bestreiten.

Voranschlag
 der
Ausgaben und Einnahmen
 für
allgemeine kirchliche Bedürfnisse
 der evangelisch-protestantischen Landeskirche
(Landeskirchensteuer-Voranschlag)
 für die Jahre
1910—1914.

Beilagen:

1. Nachweisung der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Kirchensteuerbetreffnisse nach den Steueranschlägen für 1908.
2. Voranschlag der Regiekasse für 1910—1914 nebst 4 Unterbeilagen (2 a — 2 d).
3. Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1910—1914.
4. Nachweisung über den Bedarf für Pfarrbesoldungen.
5. Nachweisung über die selbständigen Vikariate und den Bedarf für dieselben.
6. Nachweisung über die Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben.
7. Darstellung des Mehraufwands für die vorgeschlagene Erhöhung der Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten.

Vorbericht.

Durch stetige Zunahme des Ertrags der allgemeinen Kirchensteuer, zu einem nicht geringen Teil aber auch durch Mehrüberweisungen aus der Zentralpfarrkasse hatte sich allmählich in der Kirchenkasse ein namhafter Überschuß angesammelt, der auf 1. Januar 1904 700 104 *M* 85 *℥* betrug. Diese Summe gewährte damals nicht nur die Mittel zur Bereitstellung eines angemessenen Betriebsfonds und zur Deckung des gesamten außerordentlichen Bedarfs, sondern sie ließ es auch unbedenklich erscheinen, daß der Voranschlag für 1905/09 mit einer nach Lage der Verhältnisse recht ansehnlichen jährlichen Mehrausgabe abschloß. Eintretendenfalls hätte der jeweilige Fehlbetrag dieser Jahre ebenfalls den Überschüssen der früheren Jahre entnommen werden können, die außerdem auch für die erwartete Unzulänglichkeit der Geistlichen Witwenkasse Deckung bieten sollten. Erfreulicherweise waren die Ergebnisse der allgemeinen Kirchenkasse aber derart, daß nur vorübergehend einmal auf die früheren Ersparnisse gegriffen werden mußte, daß im übrigen aber die laufenden Einnahmen hinreichten, die gesamten ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten und daneben noch eine kleine weitere Zunahme der Überschüsse eintreten zu lassen. Es ergaben nämlich die Rechnungsabschlüsse

	Mehreinnahme	Mehrausgabe
1904	47 182 <i>M</i> 67 <i>℥</i>	—
1905	7 644 „ 09 „	—
1906	—	41 080 <i>M</i> 28 <i>℥</i>
1907	33 337 „ 63 „	—
	88 164 <i>M</i> 39 <i>℥</i>	41 080 <i>M</i> 28 <i>℥</i>
	41 080 „ 28 „	—

so daß im ganzen auf 1. Januar 1908 eine Mehreinnahme von 47 084 *M* 11 *℥* vorhanden war und der Überschuß sich nun auf 747 188 *M* 96 *℥* beläuft. Es darf erwartet werden, daß die zwei letzten Jahre der Voranschlagsperiode 1905/09 weitere Überschüsse bringen werden.

Bei dieser Sachlage hielt es der Oberkirchenrat in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß für geboten, für die Zwecke des außerordentlichen Bedarfs auch etwas höhere als die voranschlagsmäßig festgelegten Beträge zu verwenden. Da die für 1905/09 hierfür verfügbare Summe von im ganzen 256 800 *M*, welche vorzugsweise zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden dienen sollte, zu Beginn des Jahres 1908 bereits annähernd verbraucht war, hätte andernfalls eine größere Anzahl wohlbegründeter und teilweise dringender Unterstützungsgesuche für längere Zeit unberücksichtigt bleiben müssen.

In noch viel höherem Maß glaubte er im Sinne der Generalsynode und im Interesse der Landeskirche zu handeln, indem er bei der fortgesetzten Teuerung und angesichts der eben durchgeführten allgemeinen Aufbesserung der Staats- und Kirchenbeamten auch den Geistlichen eine einmalige Zuwendung aus den verfügbaren Überschüssen erwirkte, worüber die Vorlage über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer Näheres enthält.

Von dem gesamten Überschuß von	747 188 M 96 Pf
sind hiernach als noch in der Periode 1904/09 verwendet oder zu verwenden abzurechnen:	
für arme Gemeinden je etwa 50 000 M für 1908 und 1909, zusammen	100 000 M,
für die Geistlichen ungefähr	160 000 "
sowie weitere	80 000 "
für eine etwaige nochmalige Zuwendung, zusammen	<u>340 000 " — "</u>
so daß zu Beginn der Voranschlagsperiode 1910/14 noch	407 188 M 96 Pf
und mit Hinzurechnung der in den Jahren 1908 und 1909 zu erwartenden Überschüsse rund etwa	500 000 " — "
vorhanden sein dürften.	

Davon sind mindestens 100 000 M
als Betriebsfonds erforderlich.

Für außerordentliche Zwecke, namentlich Unterstützung bedürftiger Gemeinden sollten jährlich bis zu 50 000 M, im ganzen also bis zu	250 000 "
bereitgestellt werden,	<u>350 000 " — "</u>
so daß ein Rest von	150 000 M — Pf
verbleibt, der für etwaige Unzulänglichkeiten an laufenden Einnahmen insbesondere auch der Geistlichen Witwenkasse Deckung bieten soll.	

Bei den **ordentlichen** Ausgaben des neuen Voranschlags ist eine erhebliche Steigerung nicht zu vermeiden gewesen. Die weitere Besserstellung der Geistlichen, welche von der letzten Generalsynode wie von beiden Häusern des Landtags 1907/08 als unvermeidlich bezeichnet wurde, läßt sich ohne schwere Schädigung des geistlichen Standes und der Landeskirche nicht länger verschieben. Da eine Erhöhung der Staatsdotations nicht erreicht werden konnte, muß der Mehrbedarf in der Hauptsache durch Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer beschafft werden. In Berücksichtigung dieses zwingenden Grundes wurde denn auch das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer, welches bisher 1 Pfennig (Kapitalrentensteuer), 1,5 Pfennig (Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer) und 20 Pfennig (Einkommensteuer) betragen hatte und in dem zur Anpassung der Kirchensteuergesetzgebung an die neue Staatssteuergesetzgebung erlassenen Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 auf 1 Pfennig Vermögenssteuer und 25 Pfennig Einkommensteuer festgesetzt worden war, durch Staatsgesetz vom 15. August 1908 mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab auf 1¹/₄ Pfennig Vermögenssteuer und 30 Pfennig Einkommensteuer erhöht. Leider wird es nicht möglich sein, unter diesem Höchstmaß zu bleiben, wenn die notwendige Aufbesserung endlich einmal auch eine auskömmliche und befriedigende sein soll und wenn man nicht außer acht läßt, daß der gesamte persönliche und sachliche Aufwand der Landeskirche ein naturgemäßes Steigen aufweist, wie es auch beim Staat und den Gemeinden der Fall ist.

a. Bedarf (Ausgabe)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1910	1911	1912	1913	1914
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Ordentlicher Bedarf.						
A. Für die Zwecke der Steuer.						
I. Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens	229 226	281 901	284 890	286 676	288 455	289 958
II. Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelisch-kirchlichen Bauwesens	46 286	60 721	61 180	61 853	62 265	62 675
III. Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind. (Kosten der Generalsynoden und Steuer-synoden.)	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IV. Dienst-einkommen der Geistlichen. 1. Gehalte der festangestellten Geistlichen (Pfarrer)	1 284 782	1 624 800	1 646 100	1 663 800	1 683 000	1 700 100
Summe 1	1 284 782	1 624 800	1 646 100	1 663 800	1 683 000	1 700 100

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen						
914							
M							
289 958	286 376	Der Voranschlag für den Evangelischen Oberkirchenrat ist als Beilage 2 angeschlossen. Der Gesamtaufwand wird teils aus der Staatskasse bestritten (vergl. die Vereinbarung vom 1. Juli 1908, Unterbeilage 2 a), teils durch die bisherigen Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds (Art. 3 Landeskirchensteuergesetz) und die Gebühren der örtlichen Fonds gedeckt. Die darnach verbleibende Mehrausgabe ist dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu entnehmen. Sie beträgt bei einer voranschlagsmäßigen					
		1910	1911	1912	1913	1914	durchschnittlich
		Ausgabe 281 901 M	284 890 M	286 676 M	288 455 M	289 958 M	286 376 M
		Einnahme 191 714 "	192 741 "	193 316 "	193 888 "	194 322 "	193 196 "
		restlich 90 187 M	92 149 M	93 360 M	94 567 M	95 636 M	93 180 M
62 675	61 739	Der Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal ist als Beilage 3 angeschlossen. Für die Deckung des Aufwands gilt das zu I Bemerkte. Aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer sind darnach zu bestreiten bei einer voranschlagsmäßigen					
		1910	1911	1912	1913	1914	durchschnittlich
		Ausgabe 60 721 M	61 180 M	61 853 M	62 265 M	62 675 M	61 739 M
		Einnahme 32 000 "	32 000 "	32 000 "	32 000 "	32 000 "	32 000 "
		restlich 28 721 M	29 180 M	29 853 M	30 265 M	30 675 M	29 739 M
5 000	5 000	Vorgeesehen ist der Aufwand für eine Generalsynode nach dem bisherigen Rechnungsergebnis.					
700 100	1 663 560	Der Aufwand ist so berechnet, wie wenn der zur Vorlage kommende Gesetzentwurf über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer (2400—5400 M Gehalt mit zehn zweijährlichen Zulagen von 300 M) bereits in Geltung wäre. Dabei ist angenommen, daß durchschnittlich 385 Pfarreien definitiv besetzt sein werden. Im übrigen siehe die Nachweisung Beilage 4.					
700 100	1 663 560						

	a. Bedarf (Ausgabe)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1910	1911	1912	1913	1914
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
IV.	2. Ständige Bezüge der nicht fest- angestellten Geistlichen:						
	a. der nicht festangestellten Stadt- vikare und sonstigen Vikare	33 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
	b. der Pfarrverwalter . . .	50 000	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
	c. der Pastorationsgeistlichen .	28 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
	Summe 2 . . .	111 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
	3. Nebengehalte und Nebenbeloh- nungen:						
	a. Funktionsgehälter der Dekane	9 400	12 900	12 900	12 900	12 900	12 900
	b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarr- dienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwernten Dienstes . . .	—	—	—	—	—	—
	c. Vergütung für Mitvernehmung:						
	α. Jahresvergütungen . . .	3 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	β. Wochengebühren . . .	2 000	500	500	500	500	500
	γ. Einmalige Bewilligungen	1 000	500	500	500	500	500
	Summe c . . .	6 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
	„ a . . .	9 400	12 900	12 900	12 900	12 900	12 900
	„ b . . .	—	—	—	—	—	—
	„ 3 . . .	15 400	15 900	15 900	15 900	15 900	15 900

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1914		
M	M	
45 000	45 000	Die Bezüge der Stadtvikare und sonstigen selbständigen Vikare sollen in Städten der I. Ortsklasse auf (1700 + 300 =) 2000 M, in den übrigen Orten auf (1600 + 200 =) 1800 M erhöht werden. Der aus örtlichen Mitteln fließende Teil des Aufwands für die Vikare ist in der Anforderung nicht inbegriffen. Vergl. Beilage 5.
55 000	55 000	Die selbständigen Pfarrverwalter sollen mit dem Dienstalter steigende Gehalte von 1400—2000 M beziehen.
30 000	30 000	Die Pastoralionsgeistlichen sollen dieselben Gehalte wie die Pfarrverwalter und daneben eine Dienstzulage von 100 M beziehen. Vergl. Beilage 6.
130 000	130 000	
12 900	12 900	Die Funktionsgehälter der Dekane, von denen 19 je 400 M und 6 je 300 M beziehen, sollen um je 100 M erhöht werden. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von 2500 M. Für die Errichtung zweier weiterer Dekanate werden fürjorglich vorgesehen 1000 M.
—	—	Die Bestreitung des etwaigen Aufwandes kann aus den unter IV. 4a vorgeesehenen Mitteln geschehen.
2 000	2 000	Rechnungsdurchschnitt für 1905/07: 2 048 M
500	500	" " " 283 "
500	500	" " " 306 "
3 000	3 000	
12 900	12 900	
—	—	
15 900	15 900	

a. Bedarf (Ausgabe)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1910	1911	1912	1913	1914
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
IV. 4. Entschädigung für Dienstaufwand:						
a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
b. Filialdienstvergütungen	14 000	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
c. Bureauaversen der Dekane	750	790	790	790	790	790
d. Diäten und Reisekosten	10 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
e. Umzugskosten:						
α. für Pfarrer	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
β. aus Verwaltung erledigter Dienste	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
γ. im übrigen	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Summe e	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
Summe e	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
" a	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
" b	14 000	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
" c	750	790	790	790	790	790
" d	10 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
Summe 4	54 750	67 790	67 790	67 790	67 790	67 790
5. Beiträge zu den Kosten der Dienstverletzung in Krankheitsfällen u.	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1914		
M	M	
18 000	18 000	Zur Zeit bestehen 13 Dienstvikariate, wovon zwei teilweise aus örtlichen Mitteln unterhalten werden. Die Gesamtvergütung für Dienstvikare soll künftig 1400 M betragen, wovon diesen 500 M in bar zu entrichten sind.
25 000	25 000	Dem ausdrücklichen Beschluß der Generalsynode von 1904 entsprechend soll eine Neuregulierung und Erhöhung der Filialdienstvergütungen stattfinden.
790	790	Auf 1. Januar 1908 sind dauernd angewiesen 726 M. Für 2 weitere Dekanate werden fürjorglich 60 M vorgesehen.
12 000	12 000	Die beabsichtigte Neuordnung der Diätenbezüge wird eine Steigerung des Aufwands verursachen. Die höhere Anforderung soll zugleich die Mittel verschaffen, den zu den Dekanatsvisitationen erscheinenden Diözesangeistlichen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.
6 000	6 000	Durchschnitt 1905/07: 4 655 M.
4 000	4 000	Die Vergütung der Umzugskosten soll ebenfalls neu geregelt werden.
2 000	2 000	
12 000	12 000	Durchschnittlicher Aufwand 1905/07: 3 018 M.
		Ebenso: 2 210 M.
12 000	12 000	
18 000	18 000	
25 000	25 000	
790	790	
12 000	12 000	
67 790	67 790	
7 000	7 000	Durchschnittlicher Aufwand 1905/07: 7 287 M.

	a. Bedarf (Ausgabe)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1910	1911	1912	1913	1914
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
IV.	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
	7. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	100	100	100	100	100
	Summe 7	100	100	100	100	100	100
	„ 1	1 284 782	1 624 800	1 646 100	1 663 800	1 683 000	1 700 100
	„ 2	111 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
	„ 3	15 400	15 900	15 900	15 900	15 900	15 900
	„ 4	54 750	67 790	67 790	67 790	67 790	67 790
	„ 5	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
	„ 6	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
	Summe IV	1 475 532	1 848 090	1 869 390	1 887 090	1 906 290	1 923 390
V.	Aufwand für Ruhe- und Unter- stützungsgehälter der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinter- bliebenen.						
	1. Ruhegehälter der Geistlichen	110 000	160 000	160 000	160 000	160 000	160 000
	2. Unterstützungsgehälter	10 000	12 400	12 400	12 400	12 400	12 400
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	4. Witwen- und Waisengelder: a. Gehälter der Pfarrwitwen und -Waisen (aus der Geist- lichen Witwenkasse)	—	—	—	—	—	—
	b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengeldern	31 000	63 000	63 000	63 000	63 000	63 000
	Übertrag	31 000	63 000	63 000	63 000	63 000	63 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
914	<i>M</i>	
<i>M</i>	<i>M</i>	
2 500	2 500	Der durchschnittliche Aufwand in den Jahren 1905/07 betrug 3 887 <i>M</i> . Nach eingetretener Besserstellung der Pfarrer wird der bisherige Betrag als hinreichend angesehen werden können. Der Mehrverwendung steht eine Ersparnis unter V. 3 gegenüber.
100	100	Durchschnittlicher Aufwand 1905/07: 16 <i>M</i> .
100	100	
00 100	1 663 560	
30 000	130 000	
15 900	15 900	
67 790	67 790	
7 000	7 000	
2 500	2 500	
23 390	1 886 850	
60 000	160 000	Der Aufwand ist in der letzten Periode von 119 200 <i>M</i> (1903) auf 154 485 <i>M</i> (1907) gestiegen. Die Besoldungserhöhung wird eine weitere Zunahme zur Folge haben, die sich indessen nur allmählich geltend machen wird. Die weitere Erhöhung der Ruhegehälter der bereits im Ruhestand befindlichen Pfarrer ist z. Bt. nicht tunlich.
12 400	12 400	Dem dermaligen Aufwand entsprechend.
2 000	2 000	Bisheriger Voranschlagsatz. Der durchschnittliche Aufwand für 1905/07 beträgt 863 <i>M</i> . Siehe auch Abschnitt IV. 6 des Voranschlags.
—	—	Die Gehälter der Pfarrwitwen und -Waisen werden aus der Geistlichen Witwenkasse bestritten. Durch die ständige Vermehrung der Witwen von Geistlichen des neuen Verbands, durch die Zunahme der Berechtigten bei ziemlich gleichbleibendem Grundstockvermögen, sowie insbesondere infolge der Erhöhung der Dienstbezüge der Geistlichen sind die Ausgaben der Geistl. Witwenkasse in fortgesetztem Steigen begriffen, so daß sie Zuschüsse erhalten muß, um leistungsfähig zu bleiben. In der Periode 1903/07 mußten zur Deckung laufender Unzulänglichkeiten im ganzen 10 693 <i>M</i> 14 <i>S</i> zugeschoffen werden. Die wohl weiter notwendig werdenden Zuschüsse sollen vorerst den noch vorhandenen Überschüssen früherer Jahre (siehe Vorbericht) entnommen werden.
63 000	63 000	
63 000	63 000	Diese Zuschüsse (sogenannte erweiterte Hinterbliebenenversorgung) sollen erhöht werden und zwar auch für die bereits vorhandenen Witwen. Der Zuschuß für die Witwe soll normalerweise 400 <i>M</i> (statt 200) und der für ein Kind 200 <i>M</i> (statt 160) betragen. Das Nähere enthält der zur Vorlage kommende Gesetzentwurf und die Darstellung in Beilage 7.

	a. Bedarf (Ausgabe)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1910	1911	1912	1913	1914
	übertrag . . .	<i>M</i> 31 000	<i>M</i> 63 000	<i>M</i> 63 000	<i>M</i> 63 000	<i>M</i> 63 000	<i>M</i> 63 000
V.	c. Unterstützungen an Pfarr- witwen und Waisen . . .	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
	d. Witwenkassenbeiträge (ein- schließlich der Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge) der Geistlichen	70 000	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000
	Summe 4	126 000	168 000	168 000	168 000	168 000	168 000
	" 1	110 000	160 000	160 000	160 000	160 000	160 000
	" 2	10 000	12 400	12 400	12 400	12 400	12 400
	" 3	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Summe V	248 000	342 400	342 400	342 400	342 400	342 400
VI.	Sonstiges.						
	1. Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien	—	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
	2. Im übrigen	5 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
	Summe VI	5 000	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
VII.	B. Verwaltungskosten	48 000	75 000	75 000	75 000	75 000	75 000
VIII.	C. Lasten.						
	Steuerabgänge zc.	36 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
914		
M	M	
63 000	63 000	
25 000	25 000	Bisheriger Boranschlagsjah.
80 000	80 000	
168 000	168 000	Die allmähliche Vermehrung der beitragspflichtigen Geistlichen und die Erhöhung ihres Dienst Einkommens bedingen eine entsprechende Steigerung des Aufwands.
160 000	160 000	
12 400	12 400	
2 000	2 000	
342 400	342 400	
15 000	15 000	Die Dotationsbeiträge wurden der einfacheren Berechnung wegen bisher nicht wirklich an die Zentralpfarrkasse bezahlt, sondern nur innerhalb Linie der Rechnung vorgetragen, weil sie aus dieser doch wieder in der Hauptsache an die Allgemeine Kirchenkasse abzuführen sind. Dieses Verfahren hat aber den Nachteil, daß die Beiträge in den Rechnungsauszügen nicht erscheinen. Vom Jahr 1907 an wurde darum die rechnungsmäßige Durchführung angeordnet. Der Aufwand für 1907 beträgt 11 015 M.
1 000	1 000	Der bisher namentlich für Förderung des Orgelspiels vorgesehene Betrag wurde nur zu einem kleinen Teil verwendet; der jetzt aufgenommene wird vorerst genügen.
16 000	16 000	
75 000	75 000	Mit dem Ertrag der Kirchensteuer steigt naturgemäß auch der Verwaltungsaufwand, namentlich die Erhebergebühren. Eine sehr erhebliche Mehrbelastung ist daneben durch die Neuregelung der Gebühren für die Arbeiten der Steuerkommissäre eingetreten, welche schon vom Jahr 1909 an voll zur Wirkung kommt. Der Aufwand betrug 1905 49 820 M 31 Pf 1906 50 316 " 27 " 1907 53 788 " 09 " zusammen . . . 153 924 M 67 Pf Durchschnitt . . . 51 308 M 22 Pf Davon entfallen auf: die Bezirksverwaltung 10 693 M 11 Pf die Steuerfeststellung 10 737 " 81 " die Steuererhebung 26 779 " 43 " Betreibungs- und sonstige Kosten 3 097 " 87 " 51 308 M 22 Pf
40 000	40 000	Die Steuerabgänge dürften, da infolge Einführung der Vermögenssteuer für 1908 die Neuveranlagung auf ganz veränderter Grundlage stattgefunden hat, und da das Kirchensteuererträgnis eine Erhöhung erfahren soll, in außergewöhnlichem Maß sich steigern. Eine einigermaßen zutreffende Schätzung ihres Gesamtbetrags ist nicht wohl möglich. Es darf aber angenommen werden, daß auch die Steuernachträge in ähnlichem Verhältnis zunehmen werden.

a. Bedarf (Ausgabe)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1910	1911	1912	1913	1914
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Zusammenstellung.						
Summe I . . .	229 226	281 901	284 890	286 676	288 455	289 958
„ II . . .	46 286	60 721	61 180	61 853	62 265	62 675
„ III . . .	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
„ IV . . .	1 475 532	1 848 090	1 869 390	1 887 090	1 906 290	1 923 390
„ V . . .	248 000	342 400	342 400	342 400	342 400	342 400
„ VI . . .	5 000	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
„ VII . . .	48 000	75 000	75 000	75 000	75 000	75 000
„ VIII . . .	36 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
Ausgaben Summe I—VIII Ordentlicher Aufwand.	2 093 044	2 669 112	2 693 860	2 714 019	2 735 410	2 754 423
Außerordentlicher Bedarf.						
I. Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften, insbesondere für kirchliche Bauten	30 000	—	—	—	—	—
II. Sonstiges	10 000	—	—	—	—	—
Summe I und II Außerordentlicher Aufwand.	40 000	—	—	—	—	—
b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme).						
I. Regiekasse-Einnahme	159 431	191 714	192 741	193 316	193 888	194 322
II. Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal	35 000	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000
III. Reinertrag der Zentralpfarrkasse	780 000	844 000	844 000	844 000	844 000	844 000
Übertrag	974 431	1 067 714	1 068 741	1 069 316	1 069 888	1 070 322

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1914		
M	M	
289 958	286 376	
62 675	61 739	
5 000	5 000	
923 390	1 886 850	
342 400	342 400	
16 000	16 000	
75 000	75 000	
40 000	40 000	
754 423	2 713 365	
—	40 000	
—	10 000	Für Stipendien und sonstige besondere Bedürfnisse, auch in der Diaspora.
—	50 000	Der gesamte außerordentliche Aufwand ist, soweit dafür laufende Mittel nicht verfügbar werden, aus den vorhandenen Überschüssen zu bestreiten.
194 322	193 196	Vergl. den Voranschlag, Beilage 2 nebst Unterbeilagen 2 a, 2 b und 2 c.
32 000	32 000	Vergl. den Voranschlag, Beilage 3
844 000	844 000	Die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre gestatten eine Erhöhung des Voranschlagsjahres. Die Ablieferungen betragen nämlich 1905 867 534 <i>ℳ</i> 66 <i>℥</i> 1906 827 264 " 06 " 1907 843 263 " 11 "
070 322	1 069 196	

	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1910	1911	1912	1913	1914
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag	974 431	1 067 714	1 068 741	1 069 316	1 069 888	1 070 322
IV.	Unterländer Kirchenfonds	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
V.	Kirchenschaffnei Rheinbischofs- heim	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
VI.	Stiftschaffnei Lahr	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
VII.	Allgemeiner Hilfsfonds	28 000	32 500	32 500	32 500	32 500	32 500
VIII.	Altbadischer Kirchenfonds	5 000	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500
IX.	Evangelischer Pfarrhilfsfonds	19 000	27 000	27 000	27 000	27 000	27 000
X.	Allgemeiner Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
XI.	Chorstift Wertheim	—	—	—	—	—	—
XII.	Neuer evangelischer Kirchenfonds	—	—	—	—	—	—
XIII.	Ertrag der nicht in die evan- gelische Centralpfarrkasse aufge- nommenen Pfarrpfänden	5 935	—	—	—	—	—
XIV.	Sonstige Einnahmen der allge- meinen Kirchenkasse	15 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
XV.	Staatsdotation	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
	Zusammen Deckungsmittel	1 468 366	1 577 714	1 578 741	1 579 316	1 579 888	1 580 322
	„ Bedarf nach S. 16/17	2 093 044	2 669 112	2 693 860	2 714 019	2 735 410	2 754 423
	Durch Steuer sind somit aufzu- bringen	624 678	1 091 398	1 115 119	1 134 703	1 155 522	1 174 101

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1914	M	
070 322	1 069 196	
100 000	100 000	Wie bisher.
3 000	3 000	Wie bisher.
5 000	5 000	Wie bisher.
32 500	32 500	Die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre gestatten eine Erhöhung des Beitrags ohne Beeinträchtigung der statutenmäßigen Grundstockvermehrung.
9 500	9 500	Die Erhöhung des Beitrags ist nach den Rechnungsergebnissen des Fonds angängig.
27 000	27 000	Hier trifft die Bemerkung zu VII gleichfalls zu.
13 000	13 000	Wie bisher.
—	—	Das Chorstift leidet an ständiger Unzulänglichkeit seiner Mittel für die eigentlichen Fondszwecke und kann darum für allgemeine Zwecke nichts leisten.
—	—	Die Überschüsse dieses Fonds fließen statutengemäß in den Allgemeinen Hilfsfonds.
—	—	Es stehen nunmehr alle Pfarrpräbenden in Verwaltung der Zentralpfarrkasse.
20 000	20 000	Beiträge örtlicher Fonds und von Kirchengemeinden zu den Gehältern unständiger Geistlichen, Zinsanteile aus dem Guthaben der Stiftungsverwaltung Karlsruhe bei der Badischen Bank u. a.
300 000	300 000	Durch Staatsgesetz vom 18. Juli 1908 bewilligt für 1910/14.
580 322	1 579 196	
754 423	2 713 365	
174 101	1 134 169	

c. Berechnung des Steuerfußes.

Nach dem Hauptsteuerregister für das Jahr 1908 betragen die beziehbaren

Vermögenssteueranschlätze (I)	2 972 882 700 <i>M</i>
Einkommensteueranschlätze (II)	191 476 860 „

Bei dem zulässigen Höchstmaß von $1\frac{1}{4}$ Pfennig (von I) und 30 Pfennig (von II) ergibt sich daraus an allgemeiner Kirchensteuer und zwar:

aus I	371 610 <i>M</i>
„ II	574 430 „
zusammen	946 040 <i>M</i>

An Steuernachträgen und sonstigen Posten dürfen erwartet werden durchschnittlich 45 000 „

Sodann werden sich nach bisheriger Erfahrung die Steuererträge in den Jahren 1909 und 1910 erhöhen. Diese Erhöhung, welche bisher rund 26 000 *M* von Jahr zu Jahr im Durchschnitt betrug, wird angenommen für 2 Jahre zu 52 000 „

so daß der gesamte Steuerertrag 1 043 040 *M* ergibt.

Gegenüber dem anderweitig nicht gedeckten Bedarf von durchschnittlich 1 134 169 „

verbleibt dann ein ungedeckter Betrag von 91 129 *M* jährlich.

Von diesem Fehlbetrag wird ein Teil durch die Zunahme des Steuerertrages in den Jahren 1911 bis 1914 eingebracht werden können. Nimmt man die jährliche Zunahme bei dem erhöhten Steuerfuß künftig zu 35 000 *M* an, so ergeben sich in den 4 Jahren 1911—1914 zusammen an Steuereingang mehr 350 000 *M* oder für ein Jahr 70 000 *M*. Der weitere Fehlbetrag von je 20 000 *M* müßte, wenn die Rechnungsergebnisse sich nicht günstiger gestalten als angenommen, aus den restlichen Überschüssen früherer Jahre ausgeglichen werden.

Für die Jahre 1910/14 sind hiernach an allgemeiner Kirchensteuer zu erheben:

1. Von den Vermögenssteueranschlätzen $1\frac{1}{4}$ Pfennig von 100 *M*
2. „ „ Einkommensteueranschlätzen 30 „ „ „ „

Beurkundung.

Es wird hiermit beurkundet, daß dieser Voranschlag samt Beilagen vom _____ ten _____
 bis zum _____ ten _____ 1909, also für die Dauer eines Monats, zur Einsicht der Beteiligten
 in _____ zu _____ aufgelegt war, und daß die Auslegung am
 _____ ten _____ in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

_____, den _____ ten _____ 1909.

Der evangelische Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand):

T. _____

T. _____

T. _____

T. _____

Zusammenstellung des Kirchensteuerertrags.

Steuerkommissärbezirke	Vermögens- Einkommen-				Steuerkommissärbezirke	Vermögens- Einkommen-			
	Steuer					Steuer			
	M	S	M	S		M	S	M	S
1. Konstanz	5 436	12	7 692	11	Übertrag . .	111 249	11	138 015	10
2. Radolfzell	2 102	87	3 616	95	36. Oberkirch	367	15	578	16
3. Überlingen	1 092	56	1 316	53	37. Bühl	401	45	757	35
4. Stockach	253	18	523	07	38. Baden	12 666	14	13 896	26
5. Meßkirch	166	73	332	90	39. Gernsbach	2 280	02	3 167	88
6. Engen	98	71	312	78	40. Rastatt	996	51	2 076	57
7. Donaueschingen	985	84	1 353	93	41. Ettlingen	1 366	51	2 199	24
8. Bonndorf	158	89	290	11	42. Karlsruhe-Stadt	48 199	26	82 065	83
9. Neustadt	190	27	485	36	43. " -Land	4 202	30	5 661	56
10. Billingen	2 549	66	3 187	68	44. Durlach	6 682	80	11 380	21
11. Hornberg	1 409	24	1 944	58	45. Bretten	6 516	18	6 568	23
12. Wolfach	1 848	51	2 174	14	46. Pforzheim-Stadt	28 199	60	62 047	09
13. Waldshut	312	04	798	35	47. " -Land I	2 009	86	4 730	69
14. Tiengen	530	08	584	41	48. " -Land II	2 535	56	4 792	60
15. Säckingen	883	04	1 910	80	49. Philippsburg	240	36	601	82
16. Schönau	2 502	18	3 006	40	50. Bruchsal	2 696	85	4 491	16
17. Schopfheim	6 343	46	6 182	36	51. Eppingen	3 612	70	3 727	33
18. Lörrach	7 964	41	12 554	97	52. Sinsheim	4 198	04	4 246	48
19. Randern	4 200	24	3 550	94	53. Neckarbischofsheim	4 160	77	3 278	20
20. Müllheim	5 547	77	5 503	36	54. Wiesloch	1 815	19	2 443	24
21. Staufen	256	62	367	19	55. Schwetzingen	3 432	58	6 662	13
22. Dreisach	1 330	93	1 073	77	56. Mannheim-Stadt	54 400	72	117 027	72
23. Freiburg-Stadt	30 002	44	37 832	30	57. " -Land	4 499	59	8 243	61
24. " -Land I	1 238	34	1 094	—	58. Weinheim	8 512	22	13 048	77
25. " -Land II	304	90	444	52	59. Heidelberg	37 462	10	52 078	79
26. Emmendingen	6 497	24	6 446	67	60. Neckargemünd	4 101	15	4 899	51
27. Waldkirch	1 700	58	3 266	04	61. Eberbach	2 665	71	3 118	89
28. Kenzingen	1 352	90	1 378	10	62. Mosbach	3 514	83	4 011	97
29. Ettenheim	668	91	815	—	63. Buchen	1 818	56	1 033	99
30. Lahr-Stadt	6 645	93	9 476	84	64. Forstberg	1 682	55	1 864	—
31. " -Land	3 678	38	2 955	34	65. Adelsheim	2 168	53	2 279	57
32. Gengenbach	246	44	620	16	66. Tauberbischofsheim	208	50	343	55
33. Offenburg	2 503	37	4 661	94	67. Lauda	111	15	242	58
34. Kehl	9 087	87	8 759	53	68. Wertheim	2 637	30	2 853	09
35. Achern	1 158	46	1 501	97	Summe . .	371 611	85	574 433	17
Übertrag . .	111 249	11	138 015	10	Landeskirchensteuer im ganzen	946 045	M 02 S		

Regiekaſſe

des evangelischen Oberkirchenrats.

Voranschlag

für die Jahre

1910 bis mit 1914.

Mit 4 Unterbeilagen, nämlich:

1. Gehaltsſtat für den Oberkirchenrat neſt Entzifferung zu demſelben (Unterbeilage 2 a).
2. Wohnungsgeldſtat für denſelben (Unterbeilage 2 b).
3. Berechnung des Staatsbeitrags zum perſönlichen und ſachlichen Aufwand des Oberkirchenrats (Unterbeilage 2 c).
4. Vereinbarung vom 1. Juli 1908 über die Beteiligung des Staats am Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens (Unterbeilage 2 d). Hierzu wird bemerkt:

Die neue ſtaatliche Beamteneſetzgebung machte eine Änderung der Vereinbarung von 1890 über die Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens erforderlich. Die neue Vereinbarung vom 1. Juli 1908, welche die Genehmigung der Landſtände erhalten hat, bedarf auch der Zuſtimmung der Generalsynode.

A u s g a b e n		1910	1911	1912
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Gehalte der etatmäßigen Beamten des evangelischen Oberkirchenrats als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und evangelischer Oberstiftungsrat	165 011	168 000	169 786
2	Wohnungsgeld	28 190	28 190	28 190
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	5 000	5 000	5 000
4	Andere persönliche Ausgaben	7 500	7 500	7 500
5	Ruhe- und Unterstützungsgehälter (einschließlich Sterbgehalten aus solchen)	10 000	10 000	10 000
6	Hinterbliebenenversorgung	17 000	17 000	17 000
7	Unterstützungen, Belohnungen und Gnadengaben	1 000	1 000	1 000
8	Sachliche Amtsunkosten	47 000	47 000	47 000
9	Sonstiges	1 200	1 200	1 200
Summe der Ausgaben		281 901	284 890	286 676

1913	1914	Bemerkungen																														
<i>M</i>	<i>M</i>																															
171 565	173 068	Zu § 1 und 2. Der Bedarf ist nach Maßgabe der staatlichen Gehaltsordnung berechnet und in besonderer Anlage entziffert, siehe Unterbeilagen 2a und 2b.																														
28 190	28 190																															
5 000	5 000	Durchschnitt für 1905, 1906, 1907: 4 329.42 <i>M</i>																														
7 500	7 500	Durchschnitt für 1905, 1906, 1907: 7 200.49 <i>M</i>																														
10 000	10 000	Durchschnitt für 1905, 1906, 1907: 18 257.97 <i>M</i> Der Aufwand ist aber z. St. geringer.																														
17 000	17 000	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>1905</th> <th>1906</th> <th>1907</th> <th>Durchschnitt</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder</td> <td>1 259.77</td> <td>1 159.62</td> <td>3 309.85</td> <td>1 909.75</td> </tr> <tr> <td>b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4 958.46</td> </tr> <tr> <td>c. Witwen- und Waisenbezüge</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>10 331.01</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><u>17 199.22</u></td> </tr> </tbody> </table>		1905	1906	1907	Durchschnitt		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	a. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder	1 259.77	1 159.62	3 309.85	1 909.75	b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse				4 958.46	c. Witwen- und Waisenbezüge				10 331.01					<u>17 199.22</u>
	1905	1906	1907	Durchschnitt																												
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																												
a. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder	1 259.77	1 159.62	3 309.85	1 909.75																												
b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse				4 958.46																												
c. Witwen- und Waisenbezüge				10 331.01																												
				<u>17 199.22</u>																												
1 000	1 000	Durchschnitt für 1905, 1906, 1907: 883.82 <i>M</i>																														
47 000	47 000	Durchschnitt für 1905, 1906, 1907: 21 095.21 <i>M</i> Im einzelnen werden vorgesehen: <table border="0"> <tbody> <tr> <td>a. Mietzins für das Dienstgebäude</td> <td>26 000.— <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>b. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Wohnräume</td> <td>2 500.— "</td> </tr> <tr> <td>c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten</td> <td>3 500.— "</td> </tr> <tr> <td>d. " Literatur</td> <td>1 600.— "</td> </tr> <tr> <td>e. " Heizung und Beleuchtung</td> <td>7 000.— "</td> </tr> <tr> <td>f. " Porto und Fracht</td> <td>1 500.— "</td> </tr> <tr> <td>g. Sonstiges, insbesondere Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung</td> <td>4 900.— "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>47 000.— <i>M</i></u></td> </tr> </tbody> </table>	a. Mietzins für das Dienstgebäude	26 000.— <i>M</i>	b. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Wohnräume	2 500.— "	c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten	3 500.— "	d. " Literatur	1 600.— "	e. " Heizung und Beleuchtung	7 000.— "	f. " Porto und Fracht	1 500.— "	g. Sonstiges, insbesondere Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung	4 900.— "		<u>47 000.— <i>M</i></u>														
a. Mietzins für das Dienstgebäude	26 000.— <i>M</i>																															
b. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Wohnräume	2 500.— "																															
c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten	3 500.— "																															
d. " Literatur	1 600.— "																															
e. " Heizung und Beleuchtung	7 000.— "																															
f. " Porto und Fracht	1 500.— "																															
g. Sonstiges, insbesondere Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung	4 900.— "																															
	<u>47 000.— <i>M</i></u>																															
1 200	1 200	<table border="0"> <tbody> <tr> <td>a. Matritularbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz</td> <td>200.— <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>b. Beitrag für das Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes</td> <td>660.— "</td> </tr> <tr> <td>c. Stipendien zur Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut zu Jerusalem, durchschnittlich jährlich</td> <td>340.— "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>1 200.— <i>M</i></u></td> </tr> </tbody> </table>	a. Matritularbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz	200.— <i>M</i>	b. Beitrag für das Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes	660.— "	c. Stipendien zur Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut zu Jerusalem, durchschnittlich jährlich	340.— "		<u>1 200.— <i>M</i></u>																						
a. Matritularbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz	200.— <i>M</i>																															
b. Beitrag für das Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes	660.— "																															
c. Stipendien zur Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut zu Jerusalem, durchschnittlich jährlich	340.— "																															
	<u>1 200.— <i>M</i></u>																															
288 455	289 958																															

E i n n a h m e n		1910	1911	1912
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Einnahmen.				
1	Staatsbeiträge:			
	<i>α.</i> für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000
	<i>β.</i> für denselben als evangelischer Oberstiftungsrat:			
	<i>a.</i> zum persönlichen Aufwand	76 441	77 468	78 043
	<i>b.</i> zu den sachlichen Amtsunkosten	14 500	14 500	14 500
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 611	55 611	55 611
3	Beiträge der örtlichen Fonds (Sexterngebühren)	14 000	14 000	14 000
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	2 362	2 362
5	Bergütung für Ausrechnung von Ortskirchensteuerschuldigkeiten	300	300	300
6	Sonstige Einnahmen	8 500	8 500	8 500
	Summe der Einnahmen	191 714	192 741	193 316
	Summe der Ausgaben	281 901	284 890	286 676
	Ungedeckter Betrag	90 187	92 149	93 360

1913	1914	Bemerkungen												
<i>M</i>	<i>M</i>													
20 000	20 000	Fester Betrag.												
78 615	79 049	Siehe die anliegende Berechnung (Unterbeilage 2 c).												
14 500	14 500													
55 611	55 611	Stand auf 1. Januar 1909.												
14 000	14 000	Durchschnitt für 1905, 1906, 1907: 14 139.05 <i>M</i> .												
2 362	2 362	<table> <tr> <td>1. Vom Unterländer Kirchenfonds</td> <td>2 004.— <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>2. Von der Kirchenschaffnei Rheindischofsheim</td> <td>221.— "</td> </tr> <tr> <td>3. Von der Stiftschaffnei Lahr</td> <td>137.— "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><hr/></td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 362.— <i>M</i></td> </tr> </table>	1. Vom Unterländer Kirchenfonds	2 004.— <i>M</i>	2. Von der Kirchenschaffnei Rheindischofsheim	221.— "	3. Von der Stiftschaffnei Lahr	137.— "		<hr/>		2 362.— <i>M</i>		
1. Vom Unterländer Kirchenfonds	2 004.— <i>M</i>													
2. Von der Kirchenschaffnei Rheindischofsheim	221.— "													
3. Von der Stiftschaffnei Lahr	137.— "													
	<hr/>													
	2 362.— <i>M</i>													
300	300	Rechnungsergebnis 1907: 300.24 <i>M</i> .												
8 500	8 500	<table> <tr> <td>a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand)</td> <td>4 995.25 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>b. Mietzinse für freie und Dienstwohnungen</td> <td>3 050.— <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>c. Vergütung der Dienstwohnungsinhaber für die Zentralheizung</td> <td>320.— "</td> </tr> <tr> <td>d. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1905, 06, 07)</td> <td>130.— "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><hr/></td> </tr> <tr> <td></td> <td>8 495.25 <i>M</i></td> </tr> </table>	a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand)	4 995.25 <i>M</i>	b. Mietzinse für freie und Dienstwohnungen	3 050.— <i>M</i>	c. Vergütung der Dienstwohnungsinhaber für die Zentralheizung	320.— "	d. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1905, 06, 07)	130.— "		<hr/>		8 495.25 <i>M</i>
a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand)	4 995.25 <i>M</i>													
b. Mietzinse für freie und Dienstwohnungen	3 050.— <i>M</i>													
c. Vergütung der Dienstwohnungsinhaber für die Zentralheizung	320.— "													
d. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1905, 06, 07)	130.— "													
	<hr/>													
	8 495.25 <i>M</i>													
193 888	194 322													
288 455	289 958													
94 567	95 636													

Evangelischer Oberkirchenrat.

Behalts-Stat.

Amtsstellen	Effektiv-Etat auf 1. Januar 1909		Voranschlag					
	1909		1910		1911		1912	
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
Präsident A 1	1	<i>M</i> 14 000	1	<i>M</i> 14 000	1	<i>M</i> 14 000	1	<i>M</i> 14 000
Vorsitzender Rat B 1	1	9 500	1	9 500	1	9 500	1	9 500
Kollegialmitglieder B 3	6	44 700	6	45 800	6	46 900	6	47 400
4 zu 7 900 <i>M</i> = 31 600 <i>M</i>								
1 " 6 625 "								
1 " 6 475 "								
6 zu 44 700 <i>M</i>								
Sekretäre D 1	2	6 595	2	6 895	2	7 195	2	7 468
1 zu 2 540 <i>M</i>								
1 (Stelle z. Zt. von einem Beamten in F 1 versehen) zu 4 055 "								
2 6 595 <i>M</i>								
Vorsteher von Rechnungs- bureaus E 1	2	11 000	2	11 000	2	11 000	2	11 000
1 zu 5 800 <i>M</i>								
1 " 5 200 "								
2 zu 11 000 <i>M</i>								
Rechnungsbeamte Geh. Kl. I E 2	4	18 700	4	18 952	4	19 200	4	19 200
4 zu 4 675 <i>M</i> = 18 700 <i>M</i>								
Bureauvorsteher bei Zentral- verwaltungen E 2	1	4 425	1	4 563	1	4 700	1	4 750
1 zu 4 425 <i>M</i>								
Rechnungsbeamte Geh. Kl. II F 1	6	25 285	6	25 648	6	26 010	6	26 148
3 zu 4 500 <i>M</i> = 13 500 <i>M</i>								
1 " 4 275 "								
1 " 4 225 "								
1 " 3 285 "								
6 zu 25 285 <i>M</i>								
Bureaubeamte auf wichtigerer Stelle F 1	2	7 220	2	7 470	2	7 720	2	7 970
1 zu 3 625 <i>M</i>								
1 (Stelle von einem Beamten in F 2 ver- sehen) zu 3 595 "								
2 zu 7 220 <i>M</i>								
Übertrag	25	141 425	25	143 828	25	146 225	25	147 436

für				Erläuterungen
1913		1914		
Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	
	<i>M</i>		<i>M</i>	
1	14 000	1	14 000	
1	9 500	1	9 500	
6	47 900	6	48 400	
2	7 740	2	7 915	
2	11 000	2	11 000	Der Inhaber der einen Stelle wird als früherer Stiftungsverwalter nach C 3 behandelt.
4	19 200	4	19 200	
1	4 800	1	4 800	
6	26 285	6	26 410	
2	8 220	2	8 348	
25	148 645	25	149 573	

Amtsstellen	Effektiv-Etat auf 1. Januar 1909		Voranschlag					
			1910		1911		1912	
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
Übertrag . . .	25	<i>M</i> 141 425	25	<i>M</i> 143 828	25	<i>M</i> 146 225	25	<i>M</i> 147 436
Bureaubeamter bei Zentralver- waltungen Geh.Kl. I . F 2	1	2 525	1	2 613	1	2 700	1	2 788
1 (Stelle z. St. von einem Beamten in G 2 veriehen) zu 2 525 <i>M</i>								
Bureaubeamte bei Zentralver- waltungen Geh.Kl. II . G 2	4	9 090	4	9 442	4	9 790	4	10 142
1 zu 2 400 <i>M</i>								
1 " 2 375 "								
1 " 2 190 "								
1 " 2 125 "								
4 " 9 090 <i>M</i>								
Schreibbeamter auf wichtigerer Stelle J 1	1	2 270	1	2 285	1	2 300	1	2 300
1 zu 2 270 <i>M</i> (Beamter z. St. in J 3)								
Schreibbeamte Geh.Kl. I . J 3	2	3 200	2	3 300	2	3 400	2	3 500
1 zu 1 800 <i>M</i>								
1 " 1 400 "								
2 zu 3 200 <i>M</i>								
Kanzleidiener auf wichtigeren Stellen K 1	2	3 500	2	3 543	2	3 585	2	3 620
1 zu 1 885 <i>M</i>								
1 " 1 615 "								
2 zu 3 500 <i>M</i>								
Davon entfallen:								
a. auf den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang. Landeskirche								
Präsident	1	14 000	1	14 000	1	14 000	1	14 000
3 geistliche Kollegialmitglieder .	3	22 275	3	22 825	3	23 375	3	23 625
1 kirchl. Sekretär	1	2 540	1	2 715	1	2 890	1	3 065
1 Registrator (F 1)	1	3 625	1	3 750	1	3 875	1	4 000
1 Kanzleiaffistent (J 3)	1	1 800	1	1 850	1	1 900	1	1 950
1 Kanzleidiener	1	1 615	1	1 650	1	1 685	1	1 720
	8	45 855	8	46 790	8	47 725	8	48 360
b. auf den Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungs- rat	27	116 155	27	118 221	27	120 275	27	121 426

	für				Erläuterungen
	1913		1914		
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	
	<i>M</i>		<i>M</i>		
436	25	148 645	25	149 573	
788	1	2 875	1	2 963	
142	4	10 490	4	10 842	
300	1	2 300	1	2 300	
500	2	3 600	2	3 700	
620	2	3 655	2	3 690	
786	35	171 565	35	173 068	
000	1	14 000	1	14 000	
625	3	23 875	3	24 125	
065	1	3 240	1	3 415	
000	1	4 125	1	4 250	
950	1	2 000	1	2 050	
720	1	1 755	1	1 790	
360	8	48 995	8	49 630	
426	27	122 570	27	123 438	

Entzifferung des Gehalts-Etats.

Stellen	1910	1911	1912	1913	1914		
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
Präsident A 1	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000		
Vorsitzender Rat B 1	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500		
Kollegialmitglieder B 3	weltlich	1	8 050	8 200	8 200	8 200	
		2	8 050	8 200	8 200	8 200	
		3	6 875	7 125	7 375	7 625	7 875
			22 975	23 525	23 775	24 025	24 275
	geistlich	4	8 050	8 200	8 200	8 200	8 200
		5	8 050	8 200	8 200	8 200	8 200
6		6 725	6 975	7 225	7 475	7 725	
		22 825	23 375	23 625	23 875	24 125	
Sekretäre D 1	1	2 715	2 890	3 065	3 240	3 415	
(1 3. St. in F 1)	2	4 180	4 305	4 403	4 500	4 500	
		6 895	7 195	7 468	7 740	7 915	
Vorsteher von Rechnungsbureaus E 1	1	5 200	5 200	5 200	5 200	5 200	
(1 3. St. in C 3)	2	5 800	5 800	5 800	5 800	5 800	
		11 000	11 000	11 000	11 000	11 000	
Rechnungsbeamte Geh. Kl. I E 2	1	4 738	4 800	4 800	4 800	4 800	
	2	4 738	4 800	4 800	4 800	4 800	
	3	4 738	4 800	4 800	4 800	4 800	
	4	4 738	4 800	4 800	4 800	4 800	
		18 952	19 200	19 200	19 200	19 200	
Bureauvorsteher bei Zentralverwaltungen E 2	1	4 563	4 700	4 750	4 800	4 800	
Rechnungsbeamte Geh. Kl. II F 1	1	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
	2	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
	3	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
	4	4 388	4 500	4 500	4 500	4 500	
	5	4 350	4 475	4 488	4 500	4 500	
	6	3 410	3 535	3 660	3 785	3 910	
		25 648	26 010	26 148	26 285	26 410	

Stellen	1910	1911	1912	1913	1914
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Bureaubeamte auf wichtigeren Stellen F 1 . . . 1	3 750	3 875	4 000	4 125	4 250
(1 3. St. in F 2) 2	3 720	3 845	3 970	4 095	4 098
	7 470	7 720	7 970	8 220	8 348
Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen Geh. Kl. I					
F 2 1	2 613	2 700	2 788	2 875	2 963
(3. St. in G 2)					
Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen Geh. Kl. II					
G 2 1	2 488	2 575	2 663	2 750	2 838
	2 463	2 550	2 638	2 725	2 813
	2 278	2 365	2 453	2 540	2 628
	2 213	2 300	2 388	2 475	2 563
	9 442	9 790	10 142	10 490	10 842
Schreibbeamter auf wichtigerer Stelle J 1 . . . 1	2 285	2 300	2 300	2 300	2 300
(3. St. in J 3)					
Schreibbeamte Geh. Kl. I J 3 1	1 850	1 900	1 950	2 000	2 050
	1 450	1 500	1 550	1 600	1 650
	3 300	3 400	3 500	3 600	3 700
Diener auf wichtigeren Stellen K 1 1	1 893	1 900	1 900	1 900	1 900
	1 650	1 685	1 720	1 755	1 790
	3 543	3 585	3 620	3 655	3 690

Zusammenstellung.

	1910	1911	1912	1913	1914
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A 1	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000
B 1	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500
B 3	22 975	23 525	23 775	24 025	24 275
	22 825	23 375	23 625	23 875	24 125
D 1	6 895	7 195	7 468	7 740	7 915
E 1	11 000	11 000	11 000	11 000	11 000
E 2	18 952	19 200	19 200	19 200	19 200
	4 563	4 700	4 750	4 800	4 800
F 1	25 648	26 010	26 148	26 285	26 410
	7 470	7 720	7 970	8 220	8 348
F 2	2 613	2 700	2 788	2 875	2 963
G 2	9 442	9 790	10 142	10 490	10 842
J 1	2 285	2 300	2 300	2 300	2 300
J 3	3 300	3 400	3 500	3 600	3 700
K 1	3 543	3 585	3 620	3 655	3 690
	165 011	168 000	169 786	171 565	173 068
Davon entfallen:					
a. auf den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde für den Präsidenten					
	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000
„ 3 geistliche Kollegialmitglieder	22 825	23 375	23 625	23 875	24 125
„ 1 kirchlichen Sekretär	2 715	2 890	3 065	3 240	3 415
„ 1 Registrator (F 1)	3 750	3 875	4 000	4 125	4 250
„ 1 Kanzleiaffistent (J 3)	1 850	1 900	1 950	2 000	2 050
„ 1 Kanzleidiener	1 650	1 685	1 720	1 755	1 790
	46 790	47 725	48 360	48 995	49 630
b. auf den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat					
	118 221	120 275	121 426	122 570	123 438

Berechnung

des

Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Evang. Oberkirchenrats als Evang. Oberstiftungsrat für die Jahre 1910 bis mit 1914.

	1910	1911	1912	1913	1914
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Gehalte	118 221	120 275	121 426	122 570	123 438
2. Wohnungsgeld	20 360	20 360	20 360	20 360	20 360
3. Andere persönliche Ausgaben	4 950	4 950	4 950	4 950	4 950
4. Ruhe- und Unterstützungsgelalte	5 900	5 900	5 900	5 900	5 900
5. Hinterbliebenenversorgung	4 250	4 250	4 250	4 250	4 250
6. Unterstützungen und Gnadengaben	400	400	400	400	400
7. Sachliche Amtskosten	29 000	29 000	29 000	29 000	29 000
	183 081	185 135	186 286	187 430	188 298
Auf die Staatskasse entfällt:					
a. vom persönlichen Aufwand					
(Ziffer 1 bis mit 6) von	154 081	156 135	157 286	158 430	159 298
abzüglich der aus Kirchenmitteln zu leistenden Vergütungen					
(für Ausrechnung von Kirchensteuerschuldigkeiten) mit	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200
also von restlich	152 881	154 935	156 086	157 230	158 098
die Hälfte mit	76 441	77 468	78 043	78 615	79 049
b. von den sachlichen Amtskosten (Ziffer 7) ebenfalls die					
Hälfte mit	14 500	14 500	14 500	14 500	14 500
zusammen	90 941	91 968	92 543	93 115	93 549

Vereinbarung

über

die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens.

Vom 1. Juli 1908.

In Verfolg des § 10 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, der Artikel 14 bis 17 des Etatgesetzes und des § 34 der Gehaltsordnung wird zur Ergänzung der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, zwischen der Staatsregierung und dem Evangelischen Oberkirchenrat nachstehende Bestimmung vereinbart.

Artikel 1.

1. Der Präsident und die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind rein kirchliche Beamte. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch kirchliches Gesetz bestimmt. Ihre dienstlichen Bezüge und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden von der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats bestritten. Sie haben an den Staat keinen Anspruch auf Dienstinkommen, Ruhegehalt, Unterstützungsgehalt oder Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

2. Der Staat leistet aber zur Bestreitung des der Evangelischen Landeskirche für diese Beamten und ihre Hinterbliebenen erwachsenden persönlichen Aufwands gemäß gegenwärtiger Vereinbarung (Artikel 8) einen Beitrag.

3. Bei Bemessung dieses Beitrags wird davon ausgegangen, daß dem Präsidenten und den weltlichen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, was ihr Dienstinkommen, ihren Ruhe- und Unterstützungsgehalt und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt, nicht mehr gewährt werden soll, als was etatmäßigen Staatsbeamten nach Abteilung A 1 b bzw. B 1 b oder B 3 b des staatlichen Gehaltstariifs unter gleichen Verhältnissen zukommt.

Artikel 2.

1. Auf diejenigen weiteren Beamten und diejenigen Bediensteten des Evangelischen Oberkirchenrats, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich sind, finden — vorbehaltlich der in gegenwärtiger Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden — die für die Staatsverwaltung geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Diese Personen werden demgemäß ohne Beamteneigenschaft verwendet oder sie werden in den geeigneten Fällen als nichtetatmäßige oder etatmäßige Beamte im Sinne des Beamtengesetzes und mit den Rechten und Pflichten solcher angestellt (Gemeinschaftliche Beamte).

VII.

3. Die Annahme von Personen ohne Beamteneigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu. Auch ist er unter Beobachtung der für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden Vorschriften zur Verleihung der Beamteneigenschaft und zur Anstellung der etatmäßigen Beamten befugt.

4. In allen Fällen, in denen nach dem Beamtengesetz und den zum Vollzug desselben getroffenen Bestimmungen die Zuständigkeit eines Ministeriums zur Entschliebung begründet ist, wird diese Zuständigkeit gegenüber den in Absatz 1 bezeichneten Beamten vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt; jedoch kann ein förmliches Disziplinarverfahren auch vom Kultusministerium eingeleitet werden, und es hat eine Mitwirkung des zuständigen Ministeriums einzutreten,

- a. wenn eine landesherrliche Entschliebung einzuholen ist,
- b. wenn ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden soll,
- c. wenn eine solche Mitwirkung ausdrücklich angeordnet ist (vergleiche Artikel 7 Absatz 3 dieser Vereinbarung, § 54 des Beamtengesetzes, Artikel 27 des Statgesetzes) oder von der Staatsregierung künftig vorbehalten wird.

Artikel 3.

1. Mit etatmäßigen Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung können beim Evangelischen Oberkirchenrat, solange nicht eine weitere Anforderung im Staatsvoranschlag erfolgt und vom Landtag genehmigt ist, nur die in dem anliegenden Stellenverzeichnis unter I aufgeführten Stellen besetzt werden.

2. Die etatmäßige Anstellung von Beamten sowie die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen und in denjenigen Formen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung bezeichnet sind.

3. Bei der Einreihung der Beamten in die verschiedenen Abteilungen und Unterabteilungen des Gehaltstarihs und bei der Bemessung ihres Dienst Einkommens sind diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für die gleichartigen Amtsstellen der Staatsverwaltung durch die Gehaltsordnung oder den Gehaltstarif oder die hiezu ergangenen Vollzugsverordnungen vorgeschrieben sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Leistungen dieser Beamten an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

4. Auch die Ruhe- und Unterstützungsgehälter dieser Beamten und die Bezüge ihrer Hinterbliebenen werden nach dem Beamtengesetz und den zugehörigen Vollzugsverordnungen bemessen.

Artikel 4.

1. Das Dienst Einkommen sowie die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der beim Evangelischen Oberkirchenrat angestellten gemeinschaftlichen Beamten und Bediensteten (Artikel 2) sind von der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu bestreiten.

2. Die Staatskasse hat für die Ansprüche dieser Beamten und Bediensteten auf Dienst Einkommen, Ruhegehalt und Unterstützungsgehalt sowie für die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Sterb- und Versorgungsgehalt nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung dazu in gegenwärtiger Vereinbarung ausdrücklich übernommen ist.

3. Vorbehalten bleibt daneben das aus Hilfsweise Eintreten der Staatskasse, insoweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für die Befriedigung der bezüglichen Ansprüche bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Artikel 5.

1. Vom Ruhe- und Unterstützungsgehalt solcher gemeinschaftlicher Beamten beim Evangelischen Oberkirchenrat, welche einen erheblichen Teil der bei dessen Bemessung anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes

des Evangelischen Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben, kann (vergleiche Statgesetz Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4) ein dieser Zeit entsprechender Teil durch landesherrliche Entschliebung ausnahmsweise auf die Staatskasse übernommen werden.

2. Diesen Teilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats abliefern.

Artikel 6.

1. Die Versorgungsgehälter (§§ 59—71 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der etatmäßigen gemeinschaftlichen Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 2) werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

2. Dafür sind aber aus kirchlichen Mitteln an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

- a. Für jeden Beamten bei seiner ersten etatmäßigen Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats und bei seinem durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung usw. erfolgenden Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bzw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages;
- b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesamtbetrag der Versorgungsgehälter, welche in dem Jahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vormaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats tatsächlich gezahlt wurden;
- c. Jährlich sechs Zehntel des Betrags, welchen die gemeinschaftlichen Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats nach den früheren Bestimmungen des Beamtengesetzes als Witwenkassebeitrag zu entrichten hätten.

Artikel 7.

1. Soweit außerordentliche Belohnungen und Beihilfen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats künstlich überhaupt noch zulässig sind (vergleiche Statgesetz Artikel 28 und 29), werden sie aus dem im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fonds für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene Beamte, sowie an Hinterbliebene vormaliger gemeinschaftlicher Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats aus den nach Artikel 30 und 30 a des Statgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

2. Die in einem Jahr tatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats ersetzt.

3. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen (Absatz 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums bewilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Statgesetz Artikel 28 Absatz 3 und 29 letzter Absatz), wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

Artikel 8.

1. Der persönliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

2. Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

- a. Die Hälfte der wirklichen Dienstbezüge des Präsidenten und die Hälfte seines Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalts, sowie die Hälfte des gesetzlichen Aufwands für die Versorgung seiner Hinterbliebenen, soweit der Präsident nicht dem geistlichen Stand angehört;
- b. das Dienststeinkommen der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der weltlichen Kollegialmitglieder (Artikel 1), ihre Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbgehälter sowie der gesetzliche Aufwand zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen;

- c. das Dienst Einkommen der gemeinschaftlichen Beamten beim Evangelischen Oberkirchenrat (Artikel 2 und 3) sowie ihre Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbgehälter;
 - d. die nach Artikel 6 Absatz 2 an die Beamtenwitwenkasse zu leistenden Beiträge zur Versorgung der Hinterbliebenen dieser gemeinschaftlichen Beamten;
 - e. der nach Artikel 7 Absatz 2 an die Staatskasse zu leistende Ersatz der diesen gemeinschaftlichen Beamten bewilligten Beihilfen und Belohnungen und der ihren Hinterbliebenen bewilligten Beihilfen.
3. Dabei werden Ruhe- und Unterstützungsgehälter nur in Rechnung gestellt, soweit sie von der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu tragen sind, und kommen die nach Artikel 5 von der Staatskasse übernommenen Teilbeträge vorweg in Abzug.
4. Obige persönliche Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Statgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Staatsbeitrag für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.
5. Die Landeshauptkasse zahlt im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats den vierten Teil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 4) vorbehaltlich der im Monat Januar jedes Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 9.

1. Der sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang ebenfalls zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.
2. Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Dritteile des beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst entstehenden Aufwands für:
 - a. das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung);
 - b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtskosten);
 - c. Porto und Fracht;
 - d. sonstige sachliche Bedürfnisse.
3. Der Anteil der Staatskasse an den sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des tatsächlichen Aufwands der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Staatsregierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag in den Staatsvoranschlag aufgenommen. Die Ablieferung dieses Bauschbeitrags erfolgt in Vierteljahrbeträgen im voraus.

Artikel 10.

1. Überall kommen für die Anteilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Mietzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.
2. An dem persönlichen Aufwand kommen insbesondere auch die für die Ausrechnung von Kirchensteuerschuldigkeiten durch Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats in dessen Kasse fließenden Beträge in Abzug.

Artikel 11.

1. Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

2. Über die durch die kirchliche Kasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

3. Die Kasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 12.

1. Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 sowie der Absätze 2 und 3 des Artikels 4 finden auf die Beamten der mit der Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens befaßten kirchlichen Bezirksstellen entsprechende Anwendung.

2. Als etatmäßige Beamte im kirchlichen Bezirksdienst dürfen, solange nicht weitere Stellen im Vorschlag angefordert und vom Landtag genehmigt sind, nur die Inhaber der im anliegenden Stellenverzeichnis unter II aufgeführten Stellen angestellt werden (gemeinschaftliche Beamte).

Artikel 13.

1. Das Dienstinkommen sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbgehälter dieser Beamten sind aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

2. Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten zwei bis drei Jahren. Abweichungen hievon bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums.

Artikel 14.

1. Die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der gemeinschaftlichen etatmäßigen Beamten des kirchlichen Bezirksdienstes (Artikel 12) werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

2. Dafür sind aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen in die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

- a. Für jeden der genannten Beamten bei seiner ersten etatmäßigen Anstellung im kirchlichen Dienst und bei seinem endgültigen Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der kirchlichen Vermögensverwaltung je dreißig Prozent des bei der etatmäßigen Anstellung bezw. beim Ausscheiden maßgebenden Einkommensanschlages;
- b. Jahr für Jahr dreißig Prozent des bezahlten Versorgungsgehalts;
- c. an Stelle der aufgehobenen Witwenkassenbeiträge sechs Zehntel des Betrags, welchen ohne deren Aufhebung die genannten Beamten zu entrichten hätten.

Artikel 15.

Für die Übergangszeit gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a. Zu Artikel 1: Ansprüche, welche gegenwärtig Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats an die Beamtenwitwenkasse haben, bleiben unberührt.
- b. Zu Artikel 5: Soweit Ruhegehälter von gemeinschaftlichen Beamten beim Evangelischen Oberkirchenrat (Artikel 2) bereits jetzt auf die Staatskassen übernommen sind, hat es dabei sein Bewenden.

- c. Zu Artikel 6: Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats und von Berwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Klassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben. An die Stelle der Witwenklassen der Zivildienstler und der Angestellten ist die Beamtenwitwenkasse getreten.

Artikel 16.

1. Von der Staatsregierung wird für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.
2. Die Vereinbarung wird zu diesem Zweck als Anlage des Staatsvoranschlags-Nachtrags für die Jahre 1908 und 1909 dem Landtage zur Kenntnissnahme und Entschliessung vorgelegt werden.

Artikel 17.

Nach Erteilung der ständischen Genehmigung tritt gegenwärtige Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an die Stelle der Vereinbarung vom Jahre 1890 und ihrer Nachträge.

Anlage

zu Artikel 3 und 12 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908.

Stellen-Verzeichnis.

Bei der evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung können die Inhaber folgender Stellen als etatmäßige Beamte der dabei angegebenen Tarisstufe angestellt werden.

Zahl	Amtstellen	Gehalts-Tarif	Bemerkungen
I. Beamte beim Evangelischen Oberkirchenrat.			
1	Sekretär	D 1 l	
2	Vorsteher von Rechnungsbureaus	E 1 b	
4	Rechnungsbeamte Gehaltsklasse I	E 2 a	
1	Bureauvorsteher (Registrator oder Expeditor)	E 2 b	
6	Rechnungsbeamte Gehaltsklasse II	F 1 a	
1	Bureaubeamter auf wichtigerer Stelle (Registrator oder Expeditor)	F 1 b	
1	Bureaubeamter bei der Zentralverwaltung Gehaltsklasse I	F 2 a	
4	Bureaubeamte bei der Zentralverwaltung Gehaltsklasse II (4 Revidenten)	G 2 a	
1	Schreibbeamter auf wichtigerer Stelle	J 1 a	
1	Schreibbeamter Gehaltsklasse I	J 3 b	
1	Diener auf wichtigerer Stelle	K 1 a	
II. Beamte im Bezirksdienst.			
2	Vorstände von Bezirksstellen der kirchlichen Finanzverwaltung auf wichtigeren Stellen	C 2 g	
2	Vorstände von Bezirksstellen der kirchlichen Finanzverwaltung Gehaltsklasse I	C 3 g	
2	Vorstände von Bezirksstellen der kirchlichen Finanzverwaltung Gehaltsklasse II	D 1 d	
1	Bureaubeamter im Bezirksdienst auf wichtigerer Stelle	F 2 b	
3	Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse I	F 3 a	
5	Bureaubeamte im Bezirksdienst Gehaltsklasse II	G 2 b	
1	Unterer Bureaubeamter Gehaltsklasse I	H 3 a	
1	Unterer Bureaubeamter Gehaltsklasse II	J 3 a	

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Vorbereitung	Wirkung	Bemerkungen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Voranschlag

für die Jahre

1910 bis mit 1914.

A. Zweckausgaben		1910	1911	1912
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Persönlicher Aufwand.				
1	Gehalte des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	33 651	34 110	34 783
2	Wohnungsgeld <div style="margin-left: 20px;"> 2 zu 1 050 <i>M</i> = 2 100 <i>M</i> 1 " " " = 900 " 4 " 680 " = 2 720 " 2 " 450 " = 900 " </div>	6 620	6 620	6 620
3	Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals bei auswärtigen Dienstgeschäften	1 500	1 500	1 500
4	Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	4 000	4 000	4 000
5	Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals (soweit nicht unter 4 fallend)	1 400	1 400	1 400
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	200	200	200
	Übertrag	47 371	47 830	48 503

1912	1913	1914	Bemerkungen							
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	Stellen	Effektiv- etat auf 1. Jan. 1909	1910	1911	1912	1913	1914	
				<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
34 783	35 195	35 605	C 2 1	5 875 1 000	6 063 875	6 250 750	6 325 675	6 400 600	6 400 600	Gehalt. Nebengehalt bis zu 600 <i>M</i> .
			2	5 710 750	5 898 675	6 085 600	6 273 600	6 400 600	6 400 600	
			D 1	—	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500	Die umfangreiche Dienstaufgabe der einen Kirchenbauinspektion macht die Ein- stellung eines zweiten Beamten notwendig.
			F 1 1	3 900	4 025	4 150	4 275	4 400	4 450	
			2	3 750	3 875	4 000	4 125	4 250	4 375	
			F 3 1	2 300	2 388	2 475	2 563	2 650	2 738	
			(s. St. im G. 2)	605	552	500	447	395	342	Die Stelle wird z. Bt. durch nichtetat- mäßiges Personal versehen. Im Interesse der Erhaltung für den eigenartigen Bureaudienst genügend ver- eigenchafteten und geschulten Personals wird die etatmäßige Anstellung zweier seit einer Reihe von Jahren vorhandener Bureaugehilfen vorgeschlagen.
			2	—	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	
			J 3 1	—	1 400	1 400	1 500	1 500	1 600	
			2	—	1 400	1 400	1 500	1 500	1 600	
			9	21 535 2 355	31 549 2 102	32 260 1 850	33 061 1 722	33 600 1 595	34 063 1 542	
				23 890	33 651	34 110	34 783	35 195	35 605	
6 620	6 620	6 620								
1 500	1 500	1 500								Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 909.16 <i>M</i> . Erhöht wegen Vermehrung des etatmäßigen Personals.
4 000	4 000	4 000								Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 4 525.77 <i>M</i> . Vermindert infolge Vermehrung des etatmäßigen Personals.
1 400	1 400	1 400								Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 2 598.28 <i>M</i> . Vermindert infolge etatmäßiger Anstellung zweier Bureaugehilfen.
200	200	200								Bisheriger Budgetfaj.
48 503	48 915	49 325								

A. Zweckausgaben		1910	1911	1912
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag . . .	47 371	47 830	48 503
7	Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst . . .	450	450	450
8	Für früher geleistete Dienste			
	a. Ruhe- und Unterstützungsgehälter	2 400	2 400	2 400
	b. Versorgungsgehälter			
	c. Unterstützungen und Gnadengaben			
Sachlicher Aufwand.				
9	Bureauverfen, Miete für die Dienstgebäude und dergl. . . .	10 500	10 500	10 500
	Summe A. . . .	60 721	61 180	61 853

	1913	1914	Bemerkungen
912			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
18 503	48 915	49 325	
450	450	450	Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 298,63 <i>M</i> .
2 400	2 400	2 400	Versorgungsgehalt für eine Witwe 1686 <i>M</i> . Außerdem fürjorglich für a und c <u>714 "</u>
10 500	10 500	10 500	Dem dermaligen Aufwand entsprechend.
31 853	62 265	62 675	

B. Laufende Einnahmen		1910	1911	1912
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Beiträge:			
	a. vom Unterländer Kirchenfonds	10 150 <i>M</i>		
	b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 700 "		
	c. von der Stiftschaffnei Lahr	650 "		
		<u>12 500</u>	12 500	12 500
2	Zuschüsse	900	900	900
3	Uebersalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds	6 500	6 500	6 500
4	Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds	12 000	12 000	12 000
5	Zinsen	1 700	1 700	1 700
6	Sonstige Einnahmen	50	50	50
		33 650	33 650	33 650
	Davon ab Lasten und Verwaltungskosten	1 650	1 650	1 650
	Rein-Einnahme	32 000	32 000	32 000

1913	1914	Bemerkungen								
<i>M</i>	<i>M</i>									
12 500	12 500	Bisheriger Betrag der Beiträge.								
900	900	Vom allgemeinen Hilfsfonds.								
6 500	6 500	Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 6558.33 <i>M</i>								
12 000	12 000	Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 12001.47 <i>M</i>								
1 700	1 700	Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 1745.83 <i>M</i> .								
50	50	Durchschnitt für 1905, 1906 und 1907: 48.79 <i>M</i> .								
33 650	33 650									
1 650	1 650	<table> <tr> <td>1. Öffentliche Abgaben</td> <td>64.32 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>2. Beitrag zur Regiekasse</td> <td>486.72 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>3. Beitrag zum Gesamtanfwand der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung</td> <td>1 100.— <i>M</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>1 651.04 <i>M</i></u></td> </tr> </table>	1. Öffentliche Abgaben	64.32 <i>M</i>	2. Beitrag zur Regiekasse	486.72 <i>M</i>	3. Beitrag zum Gesamtanfwand der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung	1 100.— <i>M</i>		<u>1 651.04 <i>M</i></u>
1. Öffentliche Abgaben	64.32 <i>M</i>									
2. Beitrag zur Regiekasse	486.72 <i>M</i>									
3. Beitrag zum Gesamtanfwand der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung	1 100.— <i>M</i>									
	<u>1 651.04 <i>M</i></u>									
32 000	32 000									

Nachweisung

über den Bedarf für die Pfarrbesoldungen in der Voranschlagsperiode 1910—1914.

Auf 1. Januar 1908 waren 385*) Pfarrer definitiv angestellt und hatten nach dem Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1904**) zu beziehen:

92	Pfarrer je 4 600 M	= 423 200 M
26	" " 4 200 "	= 109 200 "
42	" " 3 800 "	= 159 600 "
51	" " 3 400 "	= 173 400 "
67	" " 3 000 "	= 201 000 "
51	" " 2 600 "	= 132 600 "
34	" " 2 200 "	= 74 800 "
22	" " 2 000 "	= 44 000 "

zusammen 385 Pfarrer mit einem Gesamtbezug von 1 317 800 M

Wäre der Entwurf eines neuen kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer schon in Geltung, so würde sich der Aufwand für die Pfarrgehälter auf den gleichen Zeitpunkt berechnen:

für 92	Pfarrer zu 5 400 M auf 496 800 M
" 12	" " 5 100 " " 61 200 "
" 28	" " 4 800 " " 134 400 "
" 28	" " 4 500 " " 126 000 "
" 41	" " 4 200 " " 172 200 "
" 31	" " 3 900 " " 120 900 "
" 46	" " 3 600 " " 165 600 "
" 35	" " 3 300 " " 115 500 "
" 23	" " 3 000 " " 69 000 "
" 27	" " 2 700 " " 72 900 "
" 22	" " 2 400 " " 52 800 "

zusammen für 385 Pfarrer auf 1 587 300 M

Die Zahl der besetzten Pfarreien in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich unverändert angenommen und bei Berücksichtigung des erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Abgangs an Pfarrern wird sich der Bestand an Pfarrern in den Dienstaltersstufen und damit ihr Bezug an Gehalt in den einzelnen Jahren dieser Periode ungefähr folgendermaßen verschieben:

*) Die Pfarrer, welche unter Aufrechterhaltung ihres Anspruchs auf den Bezug der ihrem Dienstalter entsprechenden Besoldung mit der Verwaltung einer Pfarrei beauftragt sind, sind hier mitgerechnet.

**) Von der ausnahmsweisen Regelung der Besoldung des Inhabers der Pfarrei Nonnenweier ist hier abgesehen.

Gehaltsklasse	Personalbestand an Pfarrern					
	1909	1910	1911	1912	1913	1914
<i>M</i>						
5 400	84	84	88	92	100	100
5 100	24	28	32	28	24	41
4 800	32	28	24	41	37	31
4 500	24	41	37	31	45	47
4 200	37	31	45	47	45	35
3 900	45	47	45	35	30	26
3 600	45	35	30	26	30	34
3 300	30	26	30	34	30	36
3 000	30	34	30	36	29	22
2 700	22	26	23	14	15	13
2 400	12	5	1	1	—	—
zusammen	385	385	385	385	385	385

Hieraus berechnet sich der Bedarf für die Pfarrgehälter für das Jahr 1910 auf:

$84 \times 5\,400 =$	453 600 <i>M</i>
$28 \times 5\,100 =$	142 800 "
$28 \times 4\,800 =$	134 400 "
$41 \times 4\,500 =$	184 500 "
$31 \times 4\,200 =$	130 200 "
$47 \times 3\,900 =$	183 300 "
$35 \times 3\,600 =$	126 000 "
$26 \times 3\,300 =$	85 800 "
$34 \times 3\,000 =$	102 000 "
$26 \times 2\,700 =$	70 200 "
$5 \times 2\,400 =$	12 000 "
zusammen	1 624 800 <i>M</i>
und ebenso für 1911 auf	1 646 100 <i>M</i>
" 1912 "	1 663 800 "
" 1913 "	1 683 000 "
" 1914 "	1 700 100 "

Nachweisung

über die

Stadtvikariate und die übrigen selbständigen Vikariate, sowie über den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1909.

Q.3.	Vikariate	Soll- bezug im ganzen	Dabon aus				Von den Be- trägen Sp. 4a werden der Allg. Kirchen- kasse aus örtl. kirchl. Mitteln erfüllt *)	Bemerkungen zu Spalte 5 und 6	Weiterer Bezug aus örtl. kirchl. Mitteln (Orts- zulagen)**)	
			a. der Allgemeinen Kirchen- kasse		b. andern Mitteln					
		M	M	fl	M	fl	M	fl	M	
1	Baden I	2 000	1 200	—	800	—	—	—	Aus örtlichen Fondsmitteln.	200
2	„ II	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.	200
3	Badenweiler	1 600	1 600	—	—	—	600	—	Aus örtlichen Fondsmitteln (zahl- bar an die Centralpfarrkasse). Da- neben freie Wohnung im Pfarr- haus.	
4	Bruchsal	1 800	900	—	900	—	—	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.	
5	Brühl ***)	1 700	1 700	—	—	—	150	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds. Daneben freie Wohnung im Ge- meindehaus.	
6	Büchenbronn ***)	1 700	1 700	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung.	
7	Durlach	1 800	1 800	—	—	—	—	—		
8	Eberbach	1 800	1 800	—	—	—	—	—		
9	Emmendingen	1 600	1 600	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarr- haus.	
10	Eppingen	1 800	1 600	—	200	—	—	—	Wohnungsschädigung aus ört- lichen Kirchenmitteln.	
	übertrag	17 800	14 100	—	3 700	—	—	—		

D. B.	Pfarriate	Soll- bezug im ganzen	Davon aus				Von den Be- trägen Sp. 4 a werden der Allg. Kirchen- kasse aus örtl. kirchl. Mitteln erlegt *)		Bemerkungen zu Spalte 5 und 6	Weiterer Bezug aus örtl. kirchl. Mitteln (Orts- zulagen)**)
			a. der Allgemeinen Kirchen- kasse		b. andern Mitteln		M	fl		
	Übertrag . .	17 800	14 100		3 700					M
11	Freiburg, Ludwigskirche	1 700	1 700						Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.	300
12	Freiburg, Christuskirche	1 700	200		1 500				Aus örtlicher Kirchensteuer. Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.	300
13	Friedrichsfeld ***)	1 700	1 700						Daneben freie Wohnung.	
14	Gernsbach	1 800	200		1 600				Aus örtlichen Fondsmitteln.	
15	Heidelberg I	2 000	1 700		300				Aus örtlicher Kirchensteuer (Wohnungsgeld).	400
16	Heidelberg II	2 000	200		1 800				Aus örtlicher Kirchensteuer (200 M Gehaltsbeitrag + 300 M Wohnungsgeld =) 500 M; aus Universitätsmitteln 1 300 M.	400
17	Hornberg	1 800	1 800						Wohnung im Pfarrhaus; die Kirchengemeinde erhält von der Kirchenkasse 200 M Wohnungsschädigung.	
	Karlsruhe:									
18	Mittelstadt	2 000	2 000							200
19	Weststadt	1 700	200		1 500				Aus örtlicher Kirchensteuer. Daneben Wohnung im Pfarrhaus.	200
20	Oststadt	2 000	200		1 800				Aus örtlicher Kirchensteuer.	200
21	Neustadt	2 000	200		1 800				" " "	200
22	Südstadt	2 000	200		1 800				" " "	200
23	Karlsruhe - Mühlburg	2 000	200		1 800				" " "	
24	Konstanz	2 000	2 000							
25	Lörrach	1 800	1 800							200
	Mannheim:									
26	an der Friedenskirche	2 000	1 828 57		171 43				Aus dem örtlichen Kirchenfonds.	300
	Übertrag . .	48 000	30 228 57		17 771 43					

D. B.	Bifariate	Soll- bezug im ganzen	Davon aus				Von den Be- trägen Sp. 4 a werden der Allg. Kirchen- kasse aus örtl. kirchl. Mitteln erlegt *)		Bemerkungen zu Spalte 5 und 6	Weiterer Bezug aus örtl. kirchl. Mitteln (Orts- zulagen)**
			a. der Allgemeinen Kirchen- kasse		b. andern Mitteln					
			M	S	M	S	M	S		
	Übertrag . . .	48 000	30 228	57	17 771	43				
27	an der unteren Pfarrei der Trinitatiskirche	2 000	2 000	—	—	—	—		300	
28	an der oberen Pfarrei der Trinitatiskirche	2 000	200	—	1 800	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.	300	
29	an der Lutherkirche	2 000	200	—	1 800	—	—	" " "	300	
30	an der unteren Pfarrei der Konkordienkirche	2 000	200	—	1 800	—	—	" " "	300	
31	an der oberen Pfarrei der Konkordienkirche	2 000	200	—	1 800	—	—	" " "	300	
32	an der Johannis-kirche	2 000	200	—	1 800	—	—	" " "	300	
33	Müllheim	1 800	1 260	—	540	—	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds (340 M Gehaltsbeitrag + 200 M Wohnungsschädigung).	160	
34	Oberschefflenz***)	1 800	1 800	—	—	—	300	Aus dem Kirchenfonds des Kirch- spiels, zahlbar an die Zentral- pfarrkasse. Unter dem Beitrage Spalte 4a sind 100 M Woh- nungsschädigung enthalten.		
35	Offenburg	1 800	1 800	—	—	—	1 000	Aus örtlicher Kirchensteuer. Unter dem Betrag Spalte 4a sind 200 M Wohnungsgeld enthalten.		
36	Pforzheim I	2 000	800	—	1 200	—	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.	400	
37	" II	2 000	200	—	1 800	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.	400	
38	Rintheim***)	1 900	1 900	—	—	—	—	1 700 M Gehalt; 200 M Woh- nungsgeld.		
39	Sinsheim	1 600	1 600	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarr- haus.		
	Übertrag . . .	72 900	42 588	57	30 311	43				

Q.3.	Bikariate	Soll- bezug im ganzen	Davon aus				Von den Be- trägen Sp. 4 u werden der Allg. Kirchen- kasse aus örtl. finzl. Mitteln erlegt*)		Bemerkungen zu Spalte 5 und 6	Weiterer Bezug aus örtl. kirchl. Mitteln (Orts- zulagen)**)
			a. der Allgemeinen Kirchen- kasse		b. andern Mitteln		M	fl		
	Übertrag . .	M 72 900	M 42 588	fl 57	M 30 311	fl 43			M	
40	Schopfheim I . .	1 600	1 600	—	—	—	400	Aus dem örtlichen Kirchenfonds. Wohnung im Pfarrhaus.	100	
41	„ II . .	1 800	200	—	1 600	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer. (3. Zt. wohnt der II. Bilar im Pfarr- haus, während der I. Bilar das Wohnungsgeld von 200 M be- zieht).	100	
42	Waldfazzenbach***)	1 850	1 850	—	—	—	—	Darunter Mietzins für die Woh- nung (3. Zt. 150 M).		
43	Wallstadt***)	1 700	1 700	—	—	—	—	Außerdem zahlt die Kollektur Mann- heim eine Wohnungsentfchädigung (3. Zt. 330 M).		
	Summe . .	79 850	47 938	57	31 911	43				

Der im Boranschlag erscheinende Betrag von nur 45 000 M jährlich wird genügen, weil die Dienstbezüge der Stadtvikare in den 2 ersten Dienstjahren niedriger bemessen werden sollen, als hier angenommen ist.

*) Außerdem werden noch für einzelne Bikariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrkasse geleistet.

***) Einzelne Stadtvikare haben neben den hier verzeichneten Bezügen noch weiteres Einkommen für Erteilung von Religionsunterricht an Mittel- und Privatschulen, an Accidenzien usw.

***) Die mit der Verwaltung der Bikariate in Brühl, Bächenbrunn, Friedrichsfeld, Oberscheffenz, Rinheim, Waldfazzenbach und Wallstadt betrauten Vikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1400—2000 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1700 M angenommen.

Nachweisung

über die

Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1909.

Ort.	Pastorationsstellen	Gehaltsbeitrag aus		Dienstzulage aus allgem. Mitteln	Bemerkungen
		örtlichen Mitteln	allgemeinen Mitteln		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1	Bonndorf	—	1 700	100	Freie Wohnung.
2	Breisach	600	1 100	100	Daneben Wohnungsgeld.
3	Gaggenau	—	1 700	100	Freie Wohnung.
4	Gengenbach	750	950	100	Pfarrhaus vorhanden.
5	Immendingen	—	1 700	100	" "
6	Meersburg	550	1 150	100	" "
7	Philippsburg	360	1 340	100	" "
8	Riegel	—	1 700	100	Freie Wohnung.
9	Salem	400	1 300	100	3. St. freie Wohnung.
10	St. Blasien	800	900	100	Daneben Wohnungsgeld.
11	Staufen	—	1 700	100	Freie Wohnung.
12	Todtnau	700	1 000	100	Pfarrhaus vorhanden.
13	Wolfach	600	1 100	100	" "
	Kenzingen				Die Erhebung von Kenzingen und Herbolzheim zu Kirchengemeinden mit eigener Pfarrei in Kenzingen ist in die Wege geleitet.
		4 760	17 340	1 300	

zusammen . . 23 400 *M*

Dazu für Errichtung neuer Stellen u. fürsorglich 6 600 "

Summe . . 30 000 *M*

Darstellung

des

bei der Annahme des Gesetzentwurfs über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche sich ergebenden Mehrbedarfs der Allgemeinen Kirchenkasse an Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten.

Der der Allgemeinen Kirchenkasse erwachsene Aufwand für Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. B.Vl. S. 18) hat im ganzen betragen

im Jahre 1905	32 190 M 78 Pf
" " 1906	31 608 " 70 "
" " 1907	33 029 " 58 "

oder durchschnittlich 32 276 M 35 Pf für das Jahr.

Nach dem der Generalsynode vorzulegenden Gesetzesvorschlag über Abänderung obigen Gesetzes sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an — in der Regel — die Zuschüsse zu den Witwengehalten von 200 M auf 400 M und die Waisengelder für die Halbwaisen von 160 M auf 200 M im Jahr erhöht werden.

Bei Zugrundelegung des Standes der bezugsberechtigten Hinterbliebenen auf 1. Januar 1908 ergeben sich als Gesamtjahresbedarf

	nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen:	nach den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen:
A. Zuschüsse zu den Witwengehalten		
a. des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse		
in 44 Fällen zu je 200 M =	8 800 M	zu je 400 M = 17 600 M
" 3 " " 70 " —	210 "	" " 270 " — 810 "
" 2 " mit Teilzuschüssen über 70 M		über 270 M
(184 M 75 Pf + 79 M 25 Pf) —	264 "	(384 M 75 Pf + 279 M 25 Pf) = 664 "
in 49 Fällen im ganzen	9 274 M	19 074 M
β. des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse		
in 88 Fällen zu je 200 M —	17 600 M	zu je 400 M — 35 200 M
" 2 " über 200 "		über 400 "
(397 M 50 Pf + 362 M 50 Pf) —	760 "	(597 M 50 Pf + 562 M 50 Pf) = 1 160 "
in 90 Fällen im ganzen	18 360 M	36 360 M
γ. außer dem Verband der Geistlichen Witwenkasse		
in 2 Fällen zu je 200 M —	400 M	zu je 400 M — 800 M
hiez u α	9 274 "	19 074 "
" β	18 360 "	36 360 "
Summe der Zuschüsse zu den Witwengehalten	28 034 M	56 234 M
B. Waisengelder nach Artikel 8		
α. an 2 Kinder des alten Verbands zu je 160 M —	320 M	zu je 200 M — 400 M
β. „ 32 " " neuen " " 160 " —	5 120 "	" " 200 " — 6 400 "
im ganzen	5 440 M	6 800 M

	nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen:		nach den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen:
C. Zuschüsse zu den Waisengehalten nach Artikel 9			
a. bei 2 solchen Gehalten alten Verbands . . .	— M	ebenso	— M — S
β. „ 3 „ „ neuen „ . . .	— „	in einem Fall mit 2 Vollwaisen	142 „ 50 „
Zuschüsse zu den Waisengehalten im ganzen . .	— M		142 M 50 S
hiez u A. Zuschüsse zu den Witwengehalten . .	28 034 „		56 234 „ — „
„ B. Waisengelder im ganzen	5 440 „		6 800 „ — „
somit Gesamtjahresbedarf an Zuschüssen . .	33 474 M		63 176 M 50 S

Der bei Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sich ergebende Mehrbedarf an Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten ist hienach zu 63 176 M 50 S — 33 474 M = 29 702 M 50 S oder rund 30 000 M für das Jahr anzunehmen. Zugänglich des bisherigen Bedarfs von durchschnittlich jährlich rund 33 000 M stellt sich das Gesamtjahreserfordernis für die erweiterte Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen auf 30 000 + 33 000 M = 63 000 M, welche in den Voranschlag eingestellt sind.

Über die Größe und Zusammensetzung des nach dem Stand vom 1. Januar 1908 sich für ein Jahr ergebenden Gesamtbezugs der zuschußberechtigten Hinterbliebenen (49 Witwen alten und 90 Witwen neuen Verbands, 2 Halbwaisen alten und 32 Halbwaisen neuen Verbands, 2 Vollwaisen — von 2 Pfarrern — alten und 4 Vollwaisen — von 3 Pfarrern — neuen Verbands) an Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und an Zuschüssen aus der Allgemeinen Kirchenkasse nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen einerseits und den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen andererseits gibt nachstehende vergleichende Zusammenstellung Auskunft:

	1		2		3		4	
	Aus der Witwenkasse gereichte Gehalte der zuschußberechtigten Witwen		Erforderliche Zuschüsse zu den Witwengehalten		Waisengelder nach Artikel 8		Gesamtbetrag der Zuschüsse für die Witwen und die nach Artikel 8 berechtigten Waisen. Summe von 2 und 3	
	M	fl	M	fl	M	fl	M	fl
I. Nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen über erweiterte Hinterbliebenenversorgung:								
Alter Verband	30 870	—	9 274	—	320	—	9 594	—
Neuer Verband	99 281	75	18 360	—	5 120	—	23 480	—
im ganzen	130 151	75	27 634	— ^{*)}	5 440	—	33 074	— ^{*)}
II. Nach den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bezüglich der erweiterten Hinterbliebenenversorgung:								
Alter Verband	30 870	—	19 074	—	400	—	19 474	—
Neuer Verband	99 281	75	36 360	—	6 400	—	42 760	—
im ganzen	130 151	75	55 434	— ^{**)}	6 800	—	62 234	— ^{**)}
oder mehr gegenüber dem Bedarf nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen			27 800	—	1 360	—	29 160	—

5		6		7		8		9		10		Bemerkungen
Gesamtbezüge an Witwengehältern und Zuschüssen zu denselben und an Waisengeldern (Art. 8). Summe 1—3		Aus der Witwenkasse gereichte Waisengehälte der nach Artikel 9 zuschussberechtigten Waisen		Zuschüsse zu den in Spalte 6 bezeichneten Waisengehälten		Gesamtbezüge der nach Artikel 9 zuschussberechtigten Waisen. Summe von 6 und 7		Gesamtbeiträge der Aufbesserungen. Summe von 4 und 7		Gesamtbezüge der zuschussberechtigten Witwen und Waisen. Summe von 5 und 8		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
40 464	—	1 260	—	—	—	1 260	—	9 594	—	41 724	—	
122 761	75	2 806	—	—	—	2 806	—	23 480	—	125 567	75	
163 225	75*)	4 066	—	—	—	4 066	—	33 074	—*)	167 291	75*)	*) ohne die 400 M Zuschüsse für die 2 aus einem auswärtigen Witwenkassenverband ihren Gehalt beziehenden Pfarrwitwen.
50 344	—	1 260	—	—	—	1 260	—	19 474	—	51 604	—	
142 041	75	2 806	—	142	50	2 948	50	42 902	50	144 990	25	
192 385	75**)	4 066	—	142	50	4 208	50	62 376	50**)	196 594	25**)	***) ohne die 800 M Zuschüsse für dieselben 2 Pfarrwitwen.
29 160	—			142	50	142	50	29 302	50	29 302	50	***) Die Zunahme des Gesamtaufwands gegenüber dem Aufwand nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen beträgt 17,5% bei den vorhandenen Witwen und Waisen.

VII.

